

# RS Vwgh 1990/9/7 90/14/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

AusfzF des Vorliegens eines Wiedereinsetzungsgrundes, wenn die erfahrene und ansonsten verlässliche Kanzleikraft des Rechtsanwaltes des Bf entgegen dem Auftrag des Rechtsanwaltes irrtümlich nicht die ihr übergebene Beschwerdeausfertigung, die die Unterschrift des Rechtsvertreters trug, zum Postversand abfertigte, sondern das für den Handakt des Rechtsvertreters bestimmte nicht unterfertigte Exemplar, während sie die dritte, mit der Unterschrift des Rechtsvertreters versehene Beschwerdeausfertigung zu den Handakten legte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140190.X01

## Im RIS seit

07.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)